

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 3. Sitzung vom 23. Juni 2022

Traktandum Nr. 126

Registratur Nr. 10.3.72

Axioma Nr. 7979

Ostermundigen, 24. Mai 2022 ArxPet



## **Überparteiliche Motion betreffend Schaffung einer Grundlage für die Einführung eines Ausländerantrages in Ostermundigen; Erheblicherklärung/Ablehnung resp. Umwandlung in ein Postulat**

### **Wortlaut**

Der Gemeinderat wird beauftragt, dem GGR eine Vorlage zu unterbreiten, damit Ausländer:innen dem Grossen Gemeinderat schriftlich und begründet ein Begehren unterbreiten können. Die Begehren sollen, wie ein Vorstoss eines GGR-Mitgliedes behandelt werden. Die erstunterzeichnete Person soll den Vorstoss mündlich an der GGR-Sitzung begründen können

### **Begründung**

In Ostermundigen leben rund 30 % Ausländer:innen (Stand 2020). Als Teil unserer Gesellschaft arbeiten sie, bezahlen ihre Steuern und nehmen am gesellschaftlichen Alltag teil. Sie tragen somit wesentlich zum Wohlstand unserer Gemeinde bei. Nichtsdestotrotz werden sie von der politischen Partizipation auf kommunaler Ebene ausgeschlossen.

Die politische Integration wird in mehreren Kantonen unterstützt, indem für Ausländer:innen das Stimm- und Wahlrecht auf kommunaler bzw. kantonaler Ebene eingeführt wurde. Der Kanton Bern hat von dieser Möglichkeit abgesehen. Die Stadt Burgdorf hat im Februar 2008 ein Antragsrecht für Ausländer:innen im Parlament der Gemeinde eingeführt. Für einen Antrag braucht es die Unterschriften von mindestens 30 Personen mit Niederlassungs- bzw. Aufenthaltsbewilligung. Ein solcher Antrag wird im Parlament wie ein Antrag eines Ratsmitglieds behandelt.

Ziel dieser Motion ist, eine institutionelle politische Mitwirkungsmöglichkeit für Ausländer:innen zu schaffen, die jedoch kein eigentliches politisches Mitbestimmungsrecht darstellt. Dieses Instrument führt letztlich dazu, dass die tatsächliche Integration der ausländischen Wohnbevölkerung und die Mitwirkung von Ausländer:innen in kommunale Belange gefördert wird. Nebst dem Antragsrecht sollten die Ausländer:innen ihr Begehren direkt vor dem GGR vertreten können, analog Art. 50 Abs. 3 GO GGR.

eingereicht am 28. Oktober 2021

sig.: Emsale Selmani (SP), P. Zeyer (SP), A. Bärtschi (Die Mitte), S. Löhner (Die Mitte), K. Kistler (SP), S. Aeschbacher (SP), D. Züllig von Allmen (glp), K. Balmer (SP), M. Kuert (SP), C. Zeyer (SP), M. Falk (SP), J. Ananiadis (Piraten), D. Feller (FDP), O. Tamas (glp), N. Mahler (Grüne), A. Tanner (Grüne)

## 1. Stellungnahme des Gemeinderates vom 24. Mai 2022

Die politische Partizipation von Ausländerinnen und Ausländern hat in Ostermundigen Tradition und setzt dort an, wo Partizipation am konkretesten möglich ist, nämlich in den Kommissionen. In jeder Kommission ist ein Sitz für eine Vertretung ohne Schweizer Pass vorgesehen, so dass eine direkte Mitsprache möglich ist. Gemäss Art. 44 der Gemeindeordnung kann jede Person (auch die ausländische Bevölkerung) eine Petition bei den politischen Behörden einreichen und sein Anliegen kundtun.

Die Motion verlangt ein Antragsrecht für die ausländische Bevölkerung in Ostermundigen vor und nennt als Beispiel Burgdorf. Auch die Stadt Bern hat ein solches Instrument, die sogenannte Partizipationsmotion, welche von mindestens 200 volljährigen ausländischen, seit drei Monaten in Bern wohnhaften Personen unterschrieben sein und einen motionsfähigen Gegenstand betreffen muss.

Die Einführung eines solchen Antragsrechts für die ausländische Bevölkerung in Ostermundigen könnte, wie auch damals in der Stadt Bern, nicht über die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderats eingeführt werden, sondern müsste mittels Änderung der Gemeindeordnung Art. 43 erfolgen und dem Stimmvolk vorgelegt werden.

Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass erst die bestehenden Mittel optimal genutzt und die Fusionsabstimmung abgewartet werden sollte. Das Mitbestimmungsrecht ist mit den Kommissionen gewährleistet, dort besteht viel eher das Problem, dass es schwierig ist, die ausländische Bevölkerung darüber zu informieren, dass diese Mitbestimmungsmöglichkeit besteht. Mit dieser Thematik hat sich auch der runde Tisch Integration beschäftigt, an welchem sich die ausländische Bevölkerung ebenfalls niederschwellig eingeben kann. Ausländerinnen und Ausländer können sich zudem jederzeit als Mitglieder der Ostermundiger Parteien direkt einbringen. Es bestehen in Ostermundigen also vielfältige Möglichkeiten, Forderungen direkt in den politischen Prozess einzubringen. Insbesondere gilt es aber zu bedenken, dass bei einem Ja zur Fusion mit der Stadt Bern die Partizipationsrechte ebenfalls angepasst würden. Wenige Monate vor dieser Entscheidung eine Abstimmung über die Gemeindeordnung mit der Änderung nur eines Artikels anzustreben, nur um dann kurze Zeit später bei einem Ja zur Fusion auch die Regelung von Bern zu übernehmen scheint dem Gemeinderat quer in der Landschaft angesichts des geltenden Grundsatzes des haushälterischen Umgangs mit den Ressourcen.

Der Gemeinderat stellt mit folgender Begründung den Antrag, die überparteiliche Motion in ein Postulat umzuwandeln:

Falls die Fusion mit der Stadt Bern abgelehnt würde, ist der Gemeinderat bereit, bei der anstehenden Revision der Gemeindeordnung den Antrag zu prüfen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 53 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

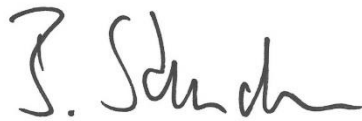
**Beschluss** zu fassen:

Die überparteiliche Motion wird in ein Postulat umgewandelt und erheblich erklärt.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten  
Präsident



Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin